

# § 11 T-AAG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

T-AAG - Aufenthaltsabgabegesetz 2003, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

Die Abgabe einer Äußerung nach § 6 Abs. 3 obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

In Kraft seit 07.04.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)